

31. Beschäftigte im handwerklichen, gärtnerischen, landwirtschaftlichen oder technischen Bereich

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im handwerklichen, gärtnerischen, landwirtschaftlichen oder technischen Bereich ohne entsprechende Ausbildung. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im handwerklichen, gärtnerischen, landwirtschaftlichen oder technischen Bereich mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit oder Beschäftigte mit entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die hochwertige Arbeiten verrichten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeiten sich aufgrund erhöhter technischer Anforderung aus der Entgeltgruppe 7 herausheben. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit Meisterprüfung oder staatlich geprüfte Techniker und Technikerinnen mit entsprechender Tätigkeit.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 als Bereichsleitung. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

Entgeltgruppe 9 a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2, die selbständig tätig sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 6)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 als Bereichsleitung, denen mindestens 4 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 125 % Anstellungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)

Entgeltgruppe 9 b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2, die schwierige Aufgaben erfüllen. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 8)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 als Bereichsleitung, denen mindestens 8 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 250 % Anstellungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)

Entgeltgruppe 9 c

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 als Bereichsleitung, denen mindestens 12 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 375 % Anstellungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)

Entgeltgruppe 10

Ingenieurinnen und Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 10)

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte der Entgeltgruppe 12, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - ⇒ durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - ⇒ durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgabenaus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen die Leitung mindestens einer Abteilung mit mindestens 9 Beschäftigten übertragen wurde oder denen mindestens 3 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 11 und 12)

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeiten sich durch
 - ⇒ besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie

- ⇒ erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 13 herausheben.
2. Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
 3. Beschäftigte mit der Entgeltgruppe 13, denen mindestens 5 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 12)

Protokollnotizen (KAO):

1. Hierzu gehören auch Hausmeister/Hausmeisterinnen mit handwerklich-technischem Schwerpunkt, sowie Hausmeister/Hausmeisterinnen in Schulen, Tagungsstätten, im Ev. Oberkirchenrat oder vergleichbaren Einrichtungen und Beschäftigte in Bauhöfen.
2. Als Beschäftigte mit entsprechenden Erfahrungen und Fähigkeiten gelten
 - ⇒ Beschäftigte mit entsprechender Ausbildung unter drei Jahren und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung,
 - ⇒ Beschäftigte mit sonstiger mindestens dreijähriger Ausbildung und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung und
 - ⇒ Beschäftigte ohne entsprechende Ausbildung und ohne mindestens dreijährige sonstige Ausbildung, jedoch mit vierjähriger einschlägiger Berufserfahrung:
3. Hochwertige Arbeiten verrichten Beschäftigte, die z. B. für die eigenverantwortliche Betreuung der Medien- und Seminartechnik zuständig sind.
4. Arbeiten mit erhöhten technischen Anforderungen verrichten Beschäftigte, die z. B. für die eigenverantwortliche Betreuung und Konfigurierung der
 - Medien- und Seminartechnik,
 - Zugangskontrolle,
 - Sicherheitsanlagen,
 - Brandschutzanlagen oder
 - Heizungsanlagenzuständig sind.
5. Ein Bereich ist eine inhaltlich abgegrenzte Organisationseinheit, bei der der Bereichsleitung mindestens eine Person unterstellt sein muss.
6. Technikerinnen und Techniker sind selbstständig tätig, wenn sie bei technischen Arbeitsabläufen in Ausführung technischer, mehr routinemäßiger Entwurfs-, Leitungs- und Planungsarbeiten eigene technische Entscheidungen zu treffen haben. Dass das Arbeitsergebnis einer Kontrolle, einer fachlichen Anleitung und Überwachung durch Vorgesetzte unterworfen wird, berührt die Selbstständigkeit der Tätigkeit nicht. Anhand der nach der Ausbildung vorauszusetzenden Kenntnisse sind der zur Erfüllung der Aufgabe einzuschlagende Weg und die anzuwendende Methode zu finden.
7. Unterstellte Beschäftigte sind alle in diesem Bereich tatsächlich eingesetzte Personen. Die Anzahl der Beschäftigten bemisst sich nach der Zahl der

Beschäftigten, unabhängig von deren Anstellungsumfängen. Die genannte Prozentzahl bemisst sich nach der Summe der Anstellungsumfänge der unterstellten Beschäftigten.

8. Schwierige Aufgaben sind Aufgaben, die in dem betreffenden Fachgebiet im oberen Bereich der Schwierigkeitsskala liegen oder die in konkreten Einzelfällen wegen der Besonderheiten Leistungen erfordern, die über das im Regelfall erforderliche Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten wesentlich hinausgehen, z. B. durch die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, die geforderten Spezialkenntnisse, außergewöhnliche Erfahrungen oder sonstige Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit.
9. Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:
 - a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen-, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
10. Besondere Leistungen sind z. B.:
 - a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten und deren Abrechnung.
11. Eine Abteilung ist eine abgegrenzte Organisationseinheit mit mehreren Beschäftigten. Darunter fallen z. B. Referate und Sachgebiete.
12. Sofern die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängt:
 - a) zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis ihres vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfanges zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - b) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen vorübergehend (bis zu einem Jahr) nicht besetzt sind,
 - c) bleiben Auszubildende, Schüler und Schülerinnen, Praktikanten und Praktikantinnen und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst außer Betracht.